

§ 42 T-LSchG

T-LSchG - Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.11.2021

(1) Berufsschulen können im Sinn des § 3 Abs. 1 lit. c, d, e und f

- a) für alle land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe nach § 3 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000,
 - b) als ganzjährige, saisonmäßige oder lehrgangmäßige Berufsschulen,
 - c) als selbstständige Berufsschulen oder als Fachrichtung innerhalb einer selbstständigen Fachschule und
 - d) als ein-, zwei- oder dreistufige Berufsschulen bei gleichem Unterrichtsausmaß
- geführt werden.

(2) Fachschulen können im Sinn des § 3 Abs. 1 lit. c, d, e und f und Abs. 2

- a) in allen Fachrichtungen der Land- und Forstwirtschaft oder fachübergreifend,
- b) als ganzjährige oder saisonmäßige Fachschulen,
- c) als selbstständige Fachschulen oder als Fachrichtung innerhalb einer selbstständigen Fachschule,
- d) als ein-, zwei-, drei- oder vierstufige Fachschulen, wobei jeder Schulstufe mindestens eine Klasse entsprechen muss, und
- e) als weiterführende Fachschulen

geführt werden. Insbesondere können Fachschulen in einer fachlichen Ausrichtung geführt werden, die den jeweiligen regionalen Strukturen und Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft und damit im Zusammenhang stehenden gesellschaftlichen und sozialen Erfordernissen entspricht.

(3) Die organisatorischen Festlegungen nach den Abs. 1 und 2 sowie die Entscheidung über die Bezeichnung der öffentlichen Berufs- oder Fachschule sind mit Verordnung der Schulbehörde zu treffen.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at